

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 05/24

Datum / Zeit: Mittwoch, 17. April 2024 / 18.00 – 21.00 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Matthias Ender, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Katrín Marxer, Gemeinderätin
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Günter Meier, Gemeinderat
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat
Sybille Oehry, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 04/24 | |
| 2. | Meier Jasmin: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung | 34 |
| 3. | Wahl des Feuerwehrkommandanten-Stv: Bestätigung durch den Gemeinderat | 35 |
| 4. | HPZ-Wohnhäuser «Rietle»: Antrag Finanzierungsbeitrag | 36 |
| 5. | Mutation Nr. 1506: Genehmigung eines Kaufvertrages | 37 |
| 6. | Förderbeitrag «Andere Anlagen» gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) - Photovoltaik-anlage | 38 |
| 7. | Sanierung Kapelle Nendeln Etappe 1: Arbeitsvergabe | 39 |
| 8. | Umnutzung ehemalige Posträume Gemeindeverwaltung: Arbeitsvergabe | 40 |
| 9. | Pflegearbeiten Grabenböschungen, Strassenränder und Windschutzstreifen: Neuaus-schreibung / Arbeitsvergabe | 41 |

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 12.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gebhard Senti
Vizevorsteher

Philipp Suhner
Leiter Gemeindeganzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 04/24

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 04/24 vom 20.03.2024 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen

03.02.04

Erleichterte Einbürgerungen infolge Eheschliessung 2024

03.02.04

2. Meier Jasmin: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

x x E

34

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Meier Jasmin, Nendeln

Ausstand Günter Meier (Art. 50 lit. b) GemG)

Bericht

Frau Jasmin Meier hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehepartner Bürger ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Feuerwehr	04.02.05
Feuerwehr Allgemeines und Einzelnes	04.02.05

3. Wahl des Feuerwehrkommandanten-Stv: Bestätigung durch den Gemeinderat x x E 35

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

An der a.o. Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Eschen vom 18. März 2024 wurde aufgrund des Todesfalls des Kommandanten-Stv. Beat Marxer sel. folgende Wahl vorgenommen:

Kommandant-Stv: Mattle Michael, Storchenbühel 8, 9492 Eschen

Rechtliches

Art. 10 Feuerwehrgesetz

Feuerwehrkommandant

- 1) An der Spitze der Gemeindefeuerwehr steht der Feuerwehrkommandant. Er und dessen Stellvertreter werden vorbehaltlich Art. 11 vom Gemeinderat gewählt und sind diesem gegenüber direkt verantwortlich.
- 2) Aufgehoben

Art. 11 Feuerwehrgesetz

Vorbehalt

Wenn die Gemeindefeuerwehr als freiwilliger Verein gemäss Art. 2 Abs. 2 organisiert ist, werden der Kommandant und sein Stellvertreter vom Verein gemäss dessen Statuten gewählt. Die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters unterliegt der Genehmigung des Gemeinderates. Wenn während sechs Monaten der Verein keinen Kommandanten wählt, hat der Gemeinderat die Wahl vorzunehmen.

Antrag

Die Wahl von Michael Mattle, Eschen, als Kommandanten-Stv. der Freiwilligen Feuerwehr Eschen sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Allgemeines und Einzelnes	07.01.01
HPZ-Wohnhäuser «Rietle»	07.01.01

4. HPZ-Wohnhäuser «Rietle»: Antrag Finanzierungsbeitrag x x E 36

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die «Fürstin Gina von Liechtenstein»-Stiftung ist eine gemeinnützige, steuerbefreite Stiftung mit Sitz in Schaan, welche den statutarischen Zweck verfolgt, Dauerwohnmöglichkeiten zu schaffen für Menschen mit speziellen Bedürfnissen, bei denen die Betreuung innerhalb des Familienverbandes nicht mehr gewähr-

leistet werden kann. Zur Erreichung dieses Zwecks betreibt die «Fürstin Gina von Liechtenstein»-Stiftung eine ausschliessliche Kooperation mit der Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein (HPZ).

Im Rahmen dieser Kooperation wurden der Um- und Neubau des Wohnhauses «Birkahus» in Mauren für insgesamt 27 betreute Bewohnende (CHF 8.5 Mio.) im Jahre 2020 umgesetzt und 2023 wurde nun der Neubau der beiden Wohnhäuser «Rietle» in Schaan für insgesamt 24 betreute Bewohnende, vornehmlich im Seniorenalter (CHF 10.5 Mio.) in Angriff genommen.

Die Finanzierung dieser beiden Projekte erfolgt in Zusammenarbeit mit weiteren liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftungen und durch Aufnahme von Fremdkapital (ca. CHF 9 Mio.), wobei die Eigenmittel rund CHF 10 Mio. betragen. Die Gebäude werden dem HPZ vermietet, wobei sich die Miete an der Amortisation und der Verzinsung des Fremdkapitals orientiert und so etwa der Hälfte eines marktüblichen Mietpreises entspricht.

Die demografische Entwicklung zeigt, dass die Menschen generell immer länger leben und dank der Förderung und des medizinischen Fortschritts auch Menschen mit Beeinträchtigungen von dieser Zunahme der Lebenserwartung profitieren können. In den westlichen Ländern haben ein bis zwei Prozent der Bevölkerung eine geistige Behinderung oder eine kognitive Einschränkung. Umgerechnet auf Liechtenstein sind das rund 400 bis 800 Personen – und sie haben aufgrund moderner Betreuung und Pflege die gleiche Lebenserwartung wie Menschen ohne Beeinträchtigung.

Heute weiss man ziemlich genau, wie viele Personen in Liechtenstein eine geistige Behinderung haben, älter als 60 Jahre sind und aller Voraussicht nach noch bei ihren Eltern wohnen – also bei Personen, die mindestens 75 bis 80 Jahre alt sind. Man kann hier von einer Grössenordnung von rund 130 Personen sprechen, welche eine Beeinträchtigung haben. Es ist folglich absehbar, dass in den kommenden Jahren ein grosser Aufnahmedruck auf die Wohnhäuser des HPZ zukommen wird. Es muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Wohnhäuser bis zum Jahre 2030 rund 100 betreute Bewohnerinnen und Bewohner haben werden. Dies entspricht einer knappen Verdoppelung im Vergleich zum Jahr 2023.

Vor diesem Hintergrund sieht es die «Fürstin Gina von Liechtenstein»-Stiftung als sehr nachhaltig an, in Liechtenstein betreute Wohnformen in Zusammenarbeit mit dem HPZ anbieten zu können. Gerade für die Menschen mit Behinderung ist es wichtig, ein «Zuhause» in Liechtenstein zur Verfügung zu haben, um einer Entwurzelung im Alter und damit verbundenen Desorientiertheit entgegenzuwirken. Ebenso wichtig ist die Nähe zu den Bezugspersonen (Angehörigen) und deren Besuchsmöglichkeiten sowie die Nähe zur Heimat, dem gewohnten sozialen Umfeld.

Das liechtensteinische Sozialhilfegesetz respektive die zugehörige Verordnung schliesst die Finanzierung von Investitionen (Baukosten) aus (Art. 33 Abs.3 SHV), so dass das HPZ hier auf das Engagement von gemeinnützigen Stiftungen wie der «Fürstin Gina von Liechtenstein»-Stiftung angewiesen ist. Das Land finanziert allerdings alle laufenden Kosten des HPZ, angefangen von den Personalkosten bis hin zu den Mietkosten. Dies gilt auch für die beiden neuen Wohnhäuser «Rietle», welche vom HPZ gemietet werden. Der Staat finanziert jährlich rund CHF 18 Mio. an den laufenden Kosten des HPZ.

Für die Gemeinden ist es von (finanziellem) Interesse respektive Nutzen, wenn Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein untergebracht werden können, da aufgrund des Sozialhilfegesetzes (Art. 24 i.V.m. Art 27 SHG) in diesem Falle die Kosten zu 100 % vom Staat übernommen werden (institutionelle Förderung). Fände sich kein Wohnplatz in Liechtenstein, müsste die Person im Ausland (vornehmlich Schweiz) untergebracht werden und die letzte Wohngemeinde müsste 50 % der entstehenden Kosten übernehmen (individuelle Förderung bzw. Klientenförderung).

Bei jährlichen Kosten von rund CHF 120'000.00 pro zu betreuende Person liegt der Gemeindekostenanteil nach Abzug des Selbstzahleranteils (= IV) bei rund CHF 50'000.00 pro Jahr und Person. Zurzeit leben und wohnen 10 Personen aus Liechtenstein in schweizerischen Institutionen, sodass Stand heute jährlich rund CHF 0.5 Mio. seitens der Gemeinden in die Schweiz fliessen.

Abgesehen von finanziellen Aspekten stellt sich aber generell die Frage, warum überhaupt Personen aus Liechtenstein in schweizerischen Institutionen – teils seit Jahrzehnten – untergebracht sind? Die Begründung hierzu liegt im Umstand, dass der Bereich Wohnen des HPZ erst 1987 für Personen mit leichten Behinderungen eröffnet wurde und das HPZ weder fachlich noch infrastrukturell in der Lage war, Personen mit schweren Behinderungen ein Zuhause zu bieten.

Dank der Unterstützung gerade durch gemeinnützige Stiftungen wie der «Fürstin Gina von Liechtenstein»-Stiftung konnte dieses Manko in den vergangenen Jahren bereinigt werden und es muss in Liechtenstein niemand mehr aufgrund der Komplexität seiner Behinderung im Ausland, sprich in der Schweiz untergebracht werden.

Eine Unterstützung der «Fürstin Gina von Liechtenstein»-Stiftung soll nun nicht nur die Finanzierung der zwei im Bau befindlichen Wohnhäuser «Rietle» in Schaan sicherstellen, sondern soll es vor allem ermöglichen, möglichst schnell wieder Eigenkapital aufzubauen. Somit ist gewährleistet, zusammen mit weiteren Stiftungen, auch in Zukunft Wohnmöglichkeiten angepasst an die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu errichten und so den eingangs beschriebenen Aufnahmepressure bewältigen zu können.

Erwägungen

Ein Angebot an entsprechenden Betreuungsplätzen in Liechtenstein scheint unumgänglich und stellt sicher, dass Menschen in der Nähe ihrer Angehörigen betreut werden können. Überdies ist es für die Gemeinden auch in finanzieller Hinsicht von Vorteil, wenn diese Betreuung im Inland erfolgt und nicht in der Schweiz. Daher ist es zu begrüssen, dass die Häuser «Rietle» gebaut werden und das Angebot im Inland ausgebaut werden kann. Entsprechend spricht auch vieles dafür, dass sich die Gemeinden mit einem gewissen Betrag an diesem Projekt beteiligen. Eine Investition in diese Überbauung würde sich somit später positiv auf die laufenden Rechnungen auswirken.

Aktuell sind 15 von 27 Plätzen in den Räumlichkeiten «Rietle» belegt.

Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Schaan und wurde im Baurecht an die Stiftung HPZ abgegeben.

Alle Gemeinden des Landes haben bisher einen Finanzierungsbeitrag zugesichert. Die Stiftung HPZ ist eine sehr wichtige und etablierte Institution für Menschen mit Beeinträchtigungen. Deshalb spricht sich auch der Gemeinderat dafür aus, hier einen Finanzierungsbeitrag gemäss dem Antrag zu sprechen.

Antrag

Es sei ein Finanzierungsbeitrag in der Höhe von CHF 114'850.00 (entsprechen CHF 25.00 pro Einwohner in der Gemeinde Eschen-Nendeln per Ende 2022) für die Wohnhäuser «Rietle» in Schaan zugunsten der «Fürstin Gina von Liechtenstein»-Stiftung in das Budget 2025 aufzunehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Mutation Nr. 1506: Genehmigung eines Kaufvertrages

x x E 37

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Für die Umsetzung einer zukünftigen Verkehrslösung (Bereich Mobilitätskorridor) an der Essanestrasse ist dem Land Liechtenstein das Grundstück Nr. 1307 sowie eine Fläche von 25 m² des Grundstücks Nr. 1313 zu verkaufen.

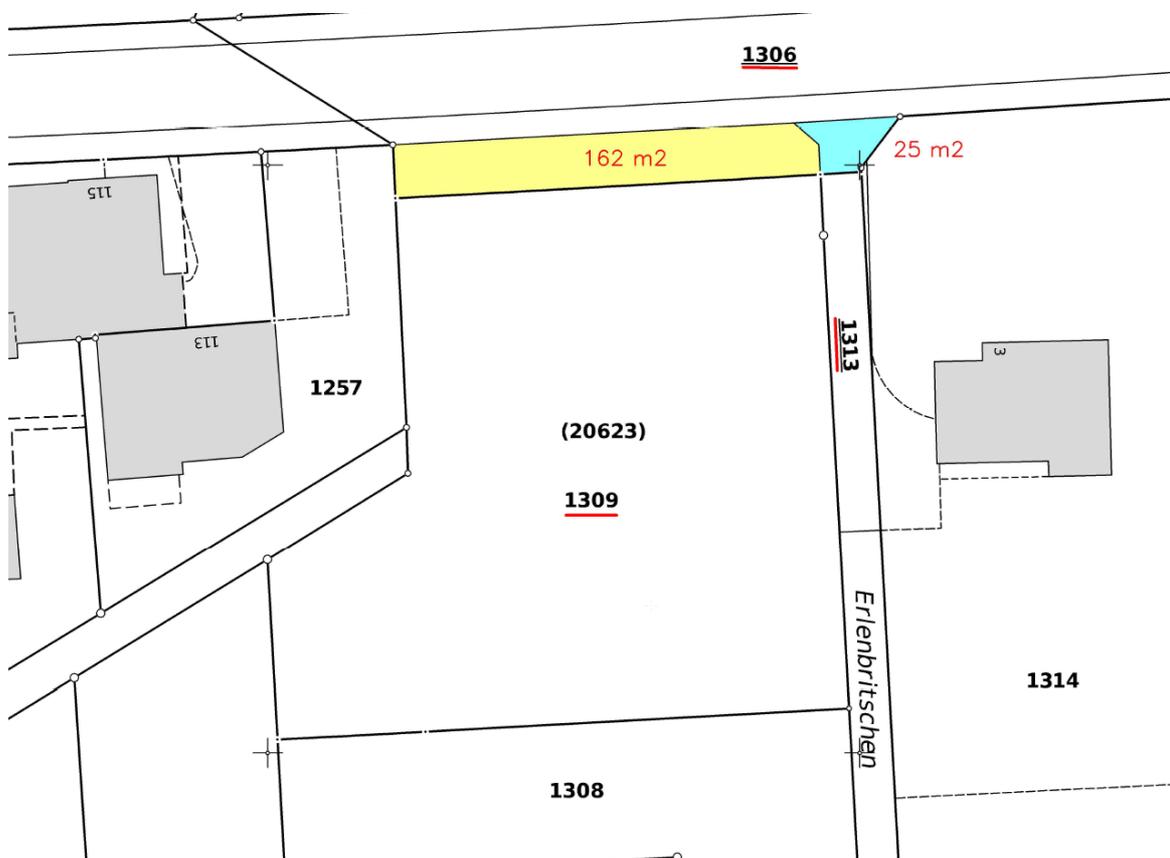


Abbildung: Situationsplan

Kosten

Die im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag entstehenden Steuern, Gebühren und Kosten für die Durchführung und Verbücherung des gegenständlichen Kaufvertrags werden durch das Land Liechtenstein übernommen.

Anträge

1. Die Umsetzung der Mutation Nr. 1506 (Kaufvertrag) sei zu genehmigen.
2. Der Kaufvertrag sei gemäss Art. 41. Abs. 2 lit. f Gemeindegessetz (GemG) zum Referendum auszu-schreiben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Förderungen Umwelt- und Klimaschutz
Förderbeiträge 2024

09.05.03
09.05.03

6. Förderbeitrag «Andere Anlagen» gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) - x x E 38 Photovoltaikanlage

Antragsteller Immobilienverwalter

Bericht

Die Grundeigentümerin hat beim Amt für Volkswirtschaft einen Antrag auf Förderung gemäss dem Gesetz über die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie (EEG) für eine Photovoltaikanlage von ca. 855 kWp als Erweiterung einer bestehenden Anlage von ca. 70 kWp eingereicht.

Förderungen des Landes

Da die Erweiterung der bestehenden Anlage grösser als 250 kWp ist, wird sie als «andere Anlage» im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a) des Energieeffizienzgesetzes beurteilt, sodass die Entscheidungskompetenz über die Zusicherung und Ausrichtung von Förderbeiträgen bei der Energiekommission des Landes liegt. Die Energiekommission hat am 6. April 2023 beschlossen, das Objekt im Sinne von Art. 15 EEG als «andere Anlagen und andere Massnahmen» wie folgt zu fördern:

PV-Leistung x Fördersatz gem. EEG, max. CHF 400'000.00 – CHF 100'000.00 (Förderung best. Anlage).
855,95 kWp x CHF 650.00 (best. Dachfläche) = CHF 556'368.00, jedoch max. CHF 300'000.00.

Rechtliches

Gestützt auf Art. 15 des EEG und gemäss Art. 3 des Förderungs- und Rückerstattungs- und Subventionsreglements der Gemeinde Eschen können «andere Anlagen» bis max. CHF 30'000.00 gefördert werden (unter der Rubrik andere Anlagen).

Erwägungen des Antragstellers

Über die Gemeindeförderung von «anderen Anlagen» hat der Gemeinderat für jedes Projekt individuell zu entscheiden. Die Gemeindeförderung je Fördermassnahme entspricht 100% des Landesbeitrages, jedoch nur bis zum maximal festgelegten Beitrag der Gemeinde. Für andere Anlage beträgt der Gemeindebeitrag maximal CHF 30'000.00.

Antrag

Die Anlage der Hilti AG auf dem Grundstück Nr. 3056 sei mit einem Förderbeitrag von CHF 30'000.00 zu unterstützen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Hochbau	10.02.03
Sanierung Kapelle Nendeln Etappe 1: Offerten und Vergaben	10.02.03

7. Sanierung Kapelle Nendeln Etappe 1: Arbeitsvergabe x x E 39

Antragsteller Baukommission Sanierung Kapelle Nendeln

Bericht

In der Sitzung vom 25. Oktober 2023 genehmigte der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit in Höhe von insgesamt CHF 1'750'000.00 für die Renovierung der Kapelle St. Sebastian und Rochus in Nendeln. Die Kapelle wird in 2. Etappen saniert. Dieses Jahr erfolgt die Aussensanierung der Kapelle inklusive der Umgebung. Nächstes Jahr folgt die Sanierung des Innenraums.

Die Offerte für die Architekturleistungen belaufen sich für die 1. Etappe auf CHF 55'500.00 inkl. MwSt., jene für die Bauleitung auf CHF 68'500.00 inkl. MwSt.

Rechtliches

Die Angebote wurden nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWV) als Direktvergabe eingeholt.

Budget

In der Kostenschätzung vom 19. September 2023 sind für die gesamten Architekturleistungen über beide Etappen CHF 99'500.00 und für die gesamten Bauleistungsleistungen über beide Etappen CHF 122'500.00 ausgewiesen. Für die 1. Sanierungsetappe wurde ein Betrag von CHF 800'000.00 im Budget 2024 vorgesehen.

Anträge

1. Die Architekturleistungen seien an die Firma Wohlwend Architekturbüro AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 55'500.00 inkl. MwSt. zu vergeben.
2. Die Bauleistungsleistungen seien an die Firma Wohlwend Architekturbüro AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 68'500.00 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Hochbau	10.02.03
Umnutzung ehemalige Posträume Gemeindeverwaltung	10.02.03

8. Umnutzung ehemalige Posträume Gemeindeverwaltung: Arbeitsvergabe x x E 40

Antragsteller Immobilienverwalter

Bericht

An der Gemeinderatssitzung vom 7. Februar 2024 sind die ehemaligen Räume der Liechtensteinischen Post im Erdgeschoss des Gemeindehauses an die Omni AG, Eschen, zur Miete vergeben worden. Gleichzeitig sind die für den Umbau vorgesehen Mittel freigegeben worden.

Für die neuen Räumlichkeiten ist der Einbau eines fugenlosen Bodenbelages vorgesehen. Für diese Arbeiten wurden bei zwei Spezialfirmen Offerten eingeholt. Gemäss dem Vergabeantrag unterbreitete die Firma Walo Bertschinger AG, Goldach, mit dem Offertpreis von CHF 30'261.20 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot. Im Offertpreis sind Aufwendungen für das Ausbrechen und Verstärken von Rissen im Untergrund in zwei Räumen nicht enthalten. Diese Arbeiten werden nach effektivem Aufwand abgerechnet. Die geschätzten Kosten dafür belaufen sich auf ca. CHF 5'100.00.

Rechtliches

Die Angebote wurden nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWV) als Direktvergabe eingeholt.

Budget

Auf dem Konto Nr. 090.503.00 des Budgets 2024 ist für den Umbau ein maximaler Betrag von CHF 300'000.00 vorgesehen. Es wird mit Kosten von CHF 140'000.00 gerechnet. In der Kostenschätzung für die Umbauarbeiten ist für den fugenlosen Bodenbelag ein Betrag von CHF 40'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Antrag

Der fugenlose Bodenbelag sei an die Firma Walo Bertschinger AG, Goldach, zum Offertpreis von CHF 30'261.30 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Unterhalt Gewässer und Rufen	10.07.03
Pflegearbeiten: Grabenböschungen, Strassenränder und Windschutz	10.07.03

9. Pflegearbeiten Grabenböschungen, Strassenränder und Windschutzstreifen: Neuausschreibung / Arbeitsvergabe x x E **41**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Ausstand Antrag 2 Simon Schächle (Art. 50 lit. d) GemG)

Bericht

Im Jahr 2012 hat der Gemeinderat Eschen die Ausschreibung der Pflegearbeiten (Grabenböschungen, Strassenränder, Windschutzstreifen) mit dem Einsatz eines Traktors inkl. Mähsystem ausgeschrieben und an die Firma Walter Marxer Transporte Anstalt vergeben. Diese Ausschreibung lief Ende des Jahres 2022 aus. Im letzten Frühjahr wurden weiterhin alle Flächen von der Firma Walter Marxer Transporte Anstalt gemulcht. Beim zweiten Durchgang im Herbst wurde die Aufgabe zwischen der Firma Forsttech und der Firma Walter Marxer Transporte Anstalt hälftig aufgeteilt. Arbeiten an anderen Gräben, die in den vergangenen Jahren von Hand gemäht wurden, hat die Firma Monn Kran mit einen Kleinbagger inkl. Mulchgerät durchgeführt. Dies hat sich so ergeben, da diese Rietgräben für grössere Fahrzeuge nicht befahrbar sind (Nässe, Platzmangel, etc.).

In der Gemeinde Eschen-Nendeln werden wiederkehrende Aufträge regelmässig überprüft. Wenn Handlungsbedarf festgestellt wird, erfolgt eine Neuausschreibung der Arbeiten. Im vorliegenden Fall wurde der Auftrag mehr als 10 Jahre durch den gleichen Unternehmer abgewickelt, was die Verantwortlichen dazu bewogen hat, eine neue Ausschreibung zu machen und allen Unternehmern vor Ort die Chance zu bieten, innerhalb eines Verfahrens gemäss dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen Offerten einzureichen. Bei der Ausschreibung wurde berücksichtigt, wie die Rietgräben bodenschonend und ohne grosse Flurschäden gepflegt werden können. Aus diesem Grund wurden zwei Ausschreibungen erstellt.

Ausschreibung 1

Rietgräben die bis anhin von Hand ausgemäht wurden und Rietgräben, welche in der Vergangenheit nur bei trockener Wetterlage mit einem Traktor befahren werden konnten, sollen in Zukunft von einem Kleinbagger inkl. Mähsystem unterhalten werden.

Ausschreibung 2

Alle anderen Rietgräben können wie gehabt mit Traktor inkl. Mähsystem unterhalten werden.

Bei der Ausschreibung für die Arbeiten mit Traktor inkl. Mähsystem wurde eine Gesamtgewichtsbegrenzung (Traktor inkl. Anbaugerät von 9.0 t) sowie eine Auslegearmlänge von min. 7.50 m als Vorgaben gesetzt. Diese Gewichtsbegrenzung ist nötig, um die Arbeiten möglichst bodenschonend ausführen zu können. Ziel ist es die Mulch- und Mäharbeiten ohne grosse Flurschäden und sichtbaren Fahrspuren zu erledigen. Die Ausschreibungen erfolgten im Verhandlungsverfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG).

Für die 1. Ausschreibung offerierte die Firma Widmer Industrieservice AG für CHF 8'779.45 CHF das wirtschaftlich günstigste Angebot. Für die 2. Ausschreibung offerierte ebenfalls die Firma Widmer Industrieservice AG für CHF 11'545.10 das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei zieht die Firma für beide Aufträge einen Subunternehmer (Graus Martin, Schaanwald) bei.

Budget

Die vorstehenden Arbeitsvergaben sind im Konto Nr. 800.314.00 der laufenden Rechnung 2024 im Umfang von CHF 30'000.00 abgedeckt. Für die kommenden Jahre sind die entsprechenden Beträge zu budgetieren.

Erwägungen des Antragsstellers

Die Ausschreibung erfolgte für die Jahre 2024 bis 2028. Es ist vorgesehen, dass eine jährliche Kündigung nach dieser Vertragslaufzeit möglich ist. Wenn keine Kündigung einer Partei erfolgt, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr.

Der Werkbetrieb wendete in den vergangenen Jahren rund 1'000 Arbeitsstunden pro Jahr für das Ausmähen der Rietgräben auf. Fast die Hälfte der Rietgräben wurden so von Hand unterhalten. Die andere Hälfte wurde mit dem Traktor inkl. Mähsystem gepflegt, jedoch nur wenn es die gute Wetterlage zulies. Ansonsten mussten auch diese Rietgräben in Handarbeit gemäht werden. Die Differenzierung in den Ausschreibungen ersparen dem Werkbetriebspersonal somit viel Arbeit, welche trotzdem bodenschonend durchgeführt werden kann.

Erwägungen des Gemeinderates

Die nun offerierten Preise entsprechen trotz der Auftragsverweiterung in der Ausschreibung 2 dem bisherigen Auftragsvolumen von rund CHF 20'000.00 pro Jahr.

Gemäss den Ausschreibungsunterlagen war es möglich, dass die Offertsteller einen Subunternehmer mit der Ausführung des Auftrages beauftragen. Der Gemeinderat möchte in diesem Zusammenhang abklären lassen, ob es in Zukunft möglich ist, den Beizug eines Subunternehmers auszuschliessen.

Vorliegend erfüllen die Offertsteller die Eignungskriterien. Als Zuschlagskriterium wurde in den Ausschreibungsunterlagen der Preis als einziges Kriterium aufgeführt, weshalb der Gemeinderat für die Auftragsvergabe auch nur dieses Kriterium anwenden darf.

In der Vergangenheit wurde in der Finanzkommission regelmässig der Wunsch geäussert, dass diese Aufträge neu ausgeschrieben werden. Werden Aufträge öffentlich ausgeschrieben, müssen die Vorgaben des Öffentlichen Beschaffungswesens eingehalten werden, was u.U. den Handlungsspielraum der Gemeinde einschränken kann, weil Eignungskriterien und Zuschlagskriterien vorab bekannt gegeben werden müssen.

Aus Sicht der öffentlichen Hand ist es begrüssenswert, wenn Aufträge zu attraktiven Preisen vergeben werden können. Die Qualität der Arbeit muss in jedem Fall durch die zuständigen Organe der Gemeinde sichergestellt werden.

Der Beizug eines Subunternehmers ist zwar aus gesetzlicher Sicht zulässig, trotzdem sprechen sich mehrere Gemeinderäte gegen die Vergaben aus, weil für die Ausführung der Aufträge ein Subunternehmer aus einer anderen Gemeinde beigezogen wird.

Anträge

1. Der Auftrag für die Pflegearbeiten der Grabenböschungen mit dem Kleinbagger sei an die Widmer Industrieservice AG, Eschen, zum Preis von CHF 8'779.45 inkl. MwSt. / pro Jahr (CHF 43'897.25 für 5 Jahre) zu vergeben.
2. Der Auftrag für die Pflegearbeiten der Grabenböschungen mit dem Traktor sei an die Widmer Industrieservice AG, Eschen, zum Preis von CHF 11'545.10 inkl. MwSt. / pro Jahr (CHF 57'725.50 für 5 Jahre) zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja FBP, 3 x Ja VU, 2 x Nein DpL, 1 x Nein VU).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja FBP, 3 x Ja VU, 1 x Nein DpL, 1 x Nein VU).